

wohl eine formlose Überprüfung der Sachlage notwendig sein kann, aber keinesfalls die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Verdächtigen gerechtfertigt ist. Bei anderer Auffassung könnten ungerechtfertigte oder vermeidbare Härten gegenüber unschuldigen Menschen die Folge sein.

Zu beachten ist, daß die Untersuchungsorgane auch die mit Strafe bedrohten Handlungen strafunmündiger oder zurechnungsunfähiger Personen aufzuklären haben (§ 99 StPO).

3.2.2.2. Gesetzliche Voraussetzungen der Strafverfolgung

Die Einleitung des Ermittlungsverfahrens erfordert u. a. das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung.

Diese fehlen bei:

- Verjährung der Strafverfolgung (§§ 82 ff. StGB);
- Amnestie oder Begnadigung;
- mangelndem räumlichem, persönlichem oder zeitlichem Geltungsbereich des Strafrechts (§§80, 81 StGB);
- Fehlen der Ermächtigung des Generalstaatsanwalts zur Verfolgung einer durch Ausländer außerhalb des Territoriums der DDR begangenen Straftat im Sinne des §80, Abs. 3, Ziff. 1—4 StGB;
- Fehlen oder Rücknahme eines erforderlichen Strafantrages (§ 2, Abs. 3 StGB);
- Immunität des Verdächtigen (der Verdächtige ist Abgeordneter der Volkskammer und es liegt nicht die gern. Art. 60, Abs. 2 der Verfassung erforderliche Einwilligung der Volkskammer oder des Staatsrates zur Durchführung eines Strafverfahrens vor);
- Exterritorialität (der Verdächtige gehört zu den Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder auf Grund eines Staatsvertrages nicht der Rechtsprechung unserer Gerichte unterliegen (z. B. Mitglieder ausländischer Regierungsdelegationen; ausländisches Botschafts- oder Gesandtschaftspersonal in der DDR; u. a.), oder er gehört zu den Familienmitgliedern, die den Hausstand einer solchen Person teilen (§§ 70, 71 GVG);
- Verbrauch der Strafklage (§ 14 StPO);

3.2.3. Die zulässigen Prüfungshandlungen

Die Überprüfung des dem Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan zur Kenntnis gelangten Sachverhalts erfolgt in der Regel im Wege operativer Tätigkeit. Diese Prüfung soll insbesondere dazu beitragen, auf ein strafrechtlich-relevantes Ereignis unverzüglich zu reagieren und andererseits einen irrtümlich bestehenden Verdacht so schnell wie möglich auszuräumen. Da es in vielen Fällen nicht möglich ist, bereits am Tage des Erhaltes der Information Klarheit darüber zu erlangen, ob in der Sache die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens notwendig ist, hat der Generalstaatsanwalt der DDR auf der Grundlage des § 95, Abs. 3 StPO eine Prüfungsfrist von sieben Tagen festgelegt. Reicht die Sieben-Tage-Höchstfrist in Anbetracht der Kompliziertheit eines Falles oder aus anderen Gründen nicht aus, ist der für die Einleitung des Ermittlungsverfahrens berechnete Mitarbeiter des Untersuchungsorgans dazu befugt, eine Fristverlängerung bis zu weiteren sieben Tagen vorzunehmen.